

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz werden zur

Gemeindeversammlung

**am Montag, 28. November 2022, 19.30 Uhr,
im Zentrum Tannewäg, Tannewäg 28, Rafz**

eingeladen. Folgende **Geschäfte** werden behandelt:

1. Genehmigung des Budgets 2023 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf 113 % (wie bisher)
2. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung
3. Totalrevision der Bestattungs- und Friedhofsverordnung
4. Ersatzwahl eines Mitglieds des Wahlbüros für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026
5. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage, Stimmregister und Anfragen

Die Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung, d.h. **ab Montag, 14. November 2022** in der Gemeindeverwaltung Rafz, Schalter Einwohnerdienste, während der Öffnungszeiten des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf. Sie können zudem auf der Website www.rafz.ch in der Rubrik „Gemeindeversammlungen“ eingesehen und heruntergeladen werden. Der Beleuchtende Bericht wird interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt. Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des Gemeindegesetzes **spätestens zehn Arbeitstage** (bis Montag, 14. November 2022) vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und von der anfragenden Person unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Information Bevölkerung

Im Anschluss an die offizielle Gemeindeversammlung informiert der Gemeinderat die Bevölkerung über die Überarbeitung und den aktuellen Stand der **Schulraumplanung Rafz** sowie über andere aktuelle Projekte. Hierbei besteht die Möglichkeit zu einem aktiven Austausch (offene Diskussion) mit dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat freut sich über Ihre Teilnahme.

Rafz, 14. November 2022

Gemeinderat Rafz



1. Genehmigung des Budgets 2023 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf 113 % (wie bisher)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung 2023 weist bei einem Aufwand von Fr. 33'367'600.-- und einem Ertrag von Fr. 21'667'200.-- einen durch allgemeine Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 11'700'400.-- aus. Zur Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113 % (Vorjahr 113 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages von Fr. 10'600'000.-- erforderlich. Nach Berücksichtigung des Steuerertrages in der Höhe von Fr. 11'978'000.-- erfolgt für den Ausgleich der Erfolgsrechnung eine Einlage in das Eigenkapital von Fr. 277'600.--.
3. Die Investitionsrechnung 2023 weist beim Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 8'225'000.-- und Einnahmen von Fr. 3'150'000.-- aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf Fr. 5'075'000.--. Im Finanzvermögen sind Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen von jeweils Fr. 1'600'000.-- vorgesehen, weshalb keine Nettoveränderung resultiert.
4. Der Steuerfuss 2023 wird auf 113 % (Vorjahr 113 %) festgesetzt.

Rafz, 18. Oktober 2022

Gemeinderat Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Behördlicher Referent: Gemeinderat Roman Neukom
--

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Nach Art. 16 Ziff. 1 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses zuständig.

Der Budgetentwurf 2023 liegt zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 vor.

Erfolgsrechnung

Das Rechnungsjahr 2022 zeigt per Ende August 2022 einen mutmasslichen Ertragsüberschuss von rund Fr. 210'000.-- (Budget 2022: Aufwandüberschuss Fr. 856'500.--) und ist somit rund 1,1 Mio. Franken besser als budgetiert, was insbesondere an mutmasslich höheren Steuererträgen liegt. Die Erträge wurden im Budget 2023 nochmals angehoben, von Fr. 33'142'100.-- auf Fr. 33'645'200.--. Der 100-prozentige Steuerertrag wurde von Fr. 9'926'000.-- im Budget 2022 auf Fr. 10'600'000.-- für 2023 erhöht. Weil der Aufwand gleichzeitig von Fr. 33'998'600.-- im Budget 2022 gegenüber Budget 2023 auf Fr. 33'367'600.-- gesunken ist, beläuft sich der budgetierte Ertragsüberschuss für 2023 auf Fr. 277'600.-- im Vergleich zum Aufwandüberschuss von Fr. 856'500.-- für 2022. Das Budget 2023 enthält jedoch einige ausserordentliche Positionen wie den Buchgewinn aus der Veräusserung der Netzwerke (Antennenanlage) von Fr. 100'000.-- und die Auflösung deren Spezialfinanzierung von Fr. 2'159'000.--. Bei den Ausgaben ist die Einlage in die finanzpolitische Reserve von Fr. 2'500'000.-- enthalten. Zudem entfallen die Ausgaben von Fr. 4'564'500.-- und die Einnahmen von Fr. 4'695'600.-- des Alters- und Pflegeheims Peteracker, da dieses nach der Gutheissung der Stimmbürger im Jahr 2022 ausgelagert wurde.

Die Übersicht über die funktionale Gliederung ist im Anhang ersichtlich. Die Budgetabweichungen 2023 gegenüber 2022 der einzelnen Aufgabenbereiche können wie folgt zusammengefasst werden:

0 Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand liegt Fr. 266'000.-- unter dem Vorjahresbudget. Dies ist vor allem auf tiefere Abschreibungen und interne Verrechnungen zurückzuführen, insbesondere auf die Ausgliederung des Alters- und Pflegeheims Peteracker in die gemeinnützige Aktiengesellschaft „Wohnen und Pflege Peteracker AG“ und die Reorganisation der Abteilung Liegenschaften. Weiter sind diverse bauliche Unterhaltsmassnahmen notwendig.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Nettoaufwand liegt Fr. 52'500.-- über dem Vorjahresbudget. Diese Zunahme ist in erster Linie auf die Mehraufwendungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB zurückzuführen. Zudem wurde der Mietanteil der regionalen Feuerwehr angepasst. In der regionalen Schiessanlage fällt baulicher Unterhalt an.

2 Bildung

Der Nettoaufwand liegt Fr. 362'000.-- über dem Vorjahresbudget. Durch die geplanten Investitionen in Schulliegenschaften erhöhen sich die Abschreibungen um rund Fr. 177'000.--. Zudem ist zusätzliches Personal nach dem Bezug des Anbaus Ost anzustellen und es ist mit weniger Mieteinnahmen durch die Sanierung des Lehrschwimmbeckens zu rechnen. Höhere Lohnkosten durch zusätzliche Stelle Schulleitungsassistentin und Mitarbeiter Saalsporthalle, Anpassung interne Verrechnungen. Weniger externe Schulkosten Berufswahlschule, Gymnasium und Sonderschule.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Der Nettoaufwand liegt Fr. 26'000.-- über dem Vorjahresbudget. Neu interne Verrechnung des Reinigungspersonals Schalmenacker. Baulicher Unterhalt der Aussenanlage im Schwimmbad.

4 Gesundheit

Der Nettoaufwand liegt Fr. 325'800.-- über dem Vorjahresbudget. Wegfall von ca. Fr. 130'000.-- Ertragsüberschuss durch Ausgliederung des Alters- und Pflegeheims Peteracker in die gemeinnützige Aktiengesellschaft „Wohnen und Pflege Peteracker AG“. Zurzeit höhere Pflegefinanzierungsbeiträge an Alters- und Pflegeheime von rund Fr. 45'000.-- und rund Fr. 155'000.-- an Spitex-Organisationen.

5 Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand liegt Fr. 119'300.-- über dem Vorjahresbudget. Frappanter Anstieg der Kosten durch Ukraine-Krise, welche mehrheitlich vom Bund und Kanton übernommen werden. Zunahme der Ergänzungsleistungen, welche zu 70 % durch Bund und Kanton subventioniert werden. In der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe sind weniger Schweizer zu unterstützen, da Fremdplatzierungen von Kindern vom Kanton übernommen werden, hingegen werden mehr Unterstützungsleistungen an Ausländer und tiefere Rückerstattungen erwartet.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Nettoaufwand bzw. Nettoertrag liegt Fr. 2'542'800.-- unter dem Vorjahresbudget. Er ist in erster Linie auf die Veräusserung des Netzbetriebes und den anfallenden Buchgewinn sowie die Auflösung der Spezialfinanzierung zurückzuführen. Zudem wird der Gemeinde aus dem Strassenfonds ein neuer Staatsbeitrag von Fr. 373'700.-- ausgerichtet. Es fallen ausserdem höhere Personal- und Reparaturkosten von Belägen der Gemeindestrassen an.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand liegt Fr. 36'300.-- unter dem Vorjahresbudget. Dies ist auf tiefere Abschreibungen und weniger Gewässerunterhalt zurückzuführen. Die Gebührenbetriebe werden über die Spezialfinanzierungen ausgeglichen. Beim Wasser ist eine Entnahme von Fr. 63'800.-- geplant, beim Abwasser trotz Verdoppelung der Gebühren eine Entnahme von Fr. 193'100.--. Beim Abfall resultiert ein Einnahmenüberschuss von Fr. 24'600.-- nach Wiedereinführung der Grundgebühren.

8 Volkswirtschaft

Der Nettoertrag liegt Fr. 57'300.-- über dem Vorjahresbudget. Dies liegt insbesondere an der Ausgleichsvergütung, welche die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich weiterhin leisten möchten. Es wird mit einem tieferen Holzerlös gerechnet, dafür wird sich der Kanton mehr an den Arbeiten beteiligen. Das Projekt zur Zusammenlegung der Forstreviere Rafzerfeld soll weiter vorangetrieben werden.

9 Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag liegt Fr. 882'700.-- unter dem Vorjahresbudget ohne Berücksichtigung des Ertragsüberschusses von Fr. 277'600.--. Wird die Einlage in die finanzpolitische Reserve von 2,5 Mio. Franken abgezogen, liegt eine Verbesserung von Fr. 1'617'300.-- vor. Die Steuererträge zeigen sich sehr robust und steigen weiterhin an. Die wirtschaftlichen Aussichten sind zurzeit aber schwer abschätzbar. Die Schätzung des 100-prozentigen Steuerertrages des Jahres 2023 wird von Fr. 9'926'000.-- auf 10,6 Mio. Franken erhöht, der Steuerfuss bleibt bei 113 %. Die Steuererträge aus früheren Jahren fallen trotz Corona-Pandemie bisher ebenfalls hoch aus. Bei auf hohem Niveau verharrenden Grundsteuern von 1,5 Mio. Franken wird mit höheren Steuererträgen von Fr. 799'700.-- gerechnet. Der Ressourcenausgleich fällt um Fr. 866'700.-- aufgrund der nur leicht um 0,4 % gestiegenen Steuerkraft der Gemeinde Rafz höher aus, weil das kantonale Mittel um 4,5 % zugenommen hat. Durch den ausserordentlichen einmaligen Ertrag aus der Veräusserung des Netzwerkes wird erstmals eine Einlage in die finanzpolitische Reserve von 2,5 Mio. Franken getätigt, welche zur Deckung von künftigen Aufwandüberschüssen herangezogen werden kann.

Investitionsrechnung

Es ist weiterhin mit hohen Investitionen zu rechnen. Für 2023 wird mit Nettoinvestitionen von Fr. 5'075'000.-- gerechnet. Diese sind zwar einiges tiefer als 2022, wo Nettoinvestitionen von Fr. 9'771'000.-- budgetiert sind und welche mit dem Aktienkapital des Alters- und Pflegeheims von 2 Mio. Franken voraussichtlich nur leicht tiefer bei rund 9 Mio. Franken liegen werden. In den Folgejahren 2024 bis 2026 nochmals rund 23 Mio. Franken, wobei im Jahr 2024 ein hohes Volumen von rund 10,7 Mio. Franken geplant ist. In der Finanzplanungsperiode 2022 bis 2026 sind Nettoinvestitionen von rund 37,2 Mio. Franken geplant, wovon 31,4 Mio. Franken steuerfinanziert sind. Durch die Veräusserung des Netzwerkes sind in den Gebührenbetrieben tiefe Nettoinvestitionen von 5,8 Mio. Franken vorgesehen.

Die Übersicht über die funktionale Gliederung ist im Anhang ersichtlich. 2023 sind die nachstehenden grossen Investitionsvorhaben vorgesehen:

<i>Konto</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Betrag Fr.</i>
2170.5040.01	SH Schalmenacker, Renovationsanteil Schwimbecken	2'300'000
2170.6320.00	SH Schalmenacker, Beiträge Renovation Schwimmbecken (SUR)	- 1'000'000
2170.5040.13	SH Schalmenacker, Teilprojekt Anbau Ost	2'068'000
2170.5040.23	SH Götze, Sanierung Restrukturierung Schulanlage Götze	645'000
6401.6370.00	Netzwerke, Übertragungsvermögen ins Finanzvermögen	- 1'500'000
8200.5520.00	Forstrevier Rafzfeld, Beteiligung	250'000
9690.7590.00	Übertrag Netzwerk ins Finanzvermögen	1'500'000
9690.8090.00	Verkauf Netzwerk	- 1'600'000

Beim Verwaltungsvermögen handelt es sich um getätigte Investitionen, die nach gesetzlichen Vorgaben abgeschrieben werden müssen. Mit diesen Abschreibungen werden die bereits ausgegebenen Geldmittel für Investitionen nachträglich refinanziert. Sie werden linear, über die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlage, berechnet. Finanzvermögen ist grundsätzlich veräusserbar, wenn ein Verkauf wie beim Netzwerk vorgesehen ist, muss die Anlage zuerst vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen werden. Allfällige Buchgewinne werden der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Die gesamten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen Fr. 2'208'400.--, wovon diejenigen des Wasserwerks, der Abwasserbeseitigung und der Abfallwirtschaft von Fr. 202'700.-- direkt über die Gebühren finanziert werden müssen. Somit belasten den Steuerhaushalt Abschreibungen von Fr. 2'005'700.--.

Steuerfuss

Der Gemeinderat setzt den Steuerfuss jeweils unter Würdigung der vorhandenen Substanz, der finanziellen Situation des Gesamthaushaltes und der mutmasslichen Entwicklung gemäss Finanz- und Investitionsplan fest. Das zweckfreie Eigenkapital als Reserve für künftige Aufwandüberschüsse beläuft sich per 31. Dezember 2021 auf rund 41,3 Mio. Franken. Bei einer ganzheitlichen Analyse der Bilanz lässt sich als wichtige Kennzahl das Nettovermögen berechnen, bei dem den (verkäuflichen) Vermögenswerten die Schulden gegenüberstehen. Dieses wird aber aufgrund der hohen Investitionen 2022 vollständig abgebaut und es wird eine Nettoschuld von ca. 2,6 Mio. Franken per Ende 2023 bestehen. Es besteht ein ungenügender Selbstfinanzierungsgrad von 51 %. Verbessert wird die finanzielle Situation durch den geplanten Verkauf des Netzwerkes, wovon 2,5 Mio. Franken in die finanzpolitische Reserve zur Deckung späterer Aufwandüberschüsse eingelegt werden.

Es stehen in den nächsten Jahren weiterhin hohe Investitionsausgaben an. In den nächsten fünf Jahren besteht lediglich ein Selbstfinanzierungsgrad von durchschnittlich 34 % und es müssen neue Darlehen von rund 15 Mio. Franken zur Finanzierung aufgenommen werden. Die Nettoschuld steigt bis Ende 2026 auf über 17,2 Mio. Franken an. Zur weiteren Entlastung wird der Verkauf von Bauland geprüft. Der Steuerfuss wird vorläufig bei 113 % der einfachen Staatssteuer belassen. Aufgrund von allenfalls eintretenden einmaligen Effekten wie hohe Grundstückgewinnsteuern wird mit einer Anpassung zugewartet. Der Steuerfuss wird jeweils im Rahmen der Finanzplanungsperiode jährlich geprüft.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss 2023 auf 113 % (Vorjahr 113 %) festzusetzen.

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	3'267'500	789'900 2'477'600	3'596'500	852'900 2'743'600	3'248'054.90	906'840.65 2'341'214.25
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoergebnis	1'667'100	575'900 1'091'200	1'571'500	532'800 1'038'700	1'284'603.80	240'991.69 1'043'612.11
2	Bildung Nettoergebnis	12'081'300	601'700 11'479'600	11'682'600	565'000 11'117'600	11'092'494.11	485'290.25 10'607'203.86
3	Kultur, Sport und Freizeit Nettoergebnis	1'646'400	407'100 1'239'300	1'603'300	390'000 1'213'300	1'395'713.44	205'947.00 1'189'766.44
4	Gesundheit Nettoergebnis	1'460'100	50'000 1'410'100	5'821'700	4'737'400 1'084'300	5'743'893.79	3'600'230.80 2'143'662.99
5	Soziale Sicherheit Nettoergebnis	5'124'900	2'628'500 2'496'400	4'464'200	2'087'100 2'377'100	4'066'007.37	1'634'001.86 2'432'005.51
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	2'094'300 1'232'600	3'326'900	2'042'300	732'100 1'310'200	2'664'672.78	1'442'648.63 1'222'024.15
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	1'981'900	1'698'000 283'900	1'955'500	1'635'300 320'200	1'795'834.15	1'534'523.71 261'310.44
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	1'060'000 145'200	1'205'200	1'074'900 87'900	1'162'800	1'026'371.84 477'574.81	1'503'946.65
9	Finanzen und Steuern Nettoergebnis	2'984'100 19'377'900	22'362'000	186'100 20'260'600	20'446'700	188'511.46 20'518'984.56	20'707'496.02
Total Aufwand / Ertrag		33'367'600	33'645'200	33'998'600	33'142'100	32'506'157.64	32'261'917.26
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		277'600			856'500		244'240.38
Total		33'645'200	33'645'200	33'998'600	33'998'600	32'506'157.64	32'506'157.64

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	322'000	75'000 247'000	660'000	75'000 585'000	137'231.80	137'231.80
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoergebnis	245'000	145'000 100'000			17'600.00	17'600.00
2	Bildung Nettoergebnis	6'258'000	1'100'000 5'158'000	2'735'000	2'735'000	2'394'598.67	325'148.23 2'069'450.44
3	Kultur, Sport und Freizeit Nettoergebnis	70'000	70'000			86'382.90	86'382.90
4	Gesundheit Nettoergebnis			230'000	230'000	73'431.85	73'431.85
5	Soziale Sicherheit Nettoergebnis						
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	539'000 961'000	1'500'000	1'667'000	5'000 1'662'000	175'482.61	10'369.60 165'113.01
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	478'000	250'000 228'000	5'784'000	1'225'000 4'559'000	1'016'742.72	304'690.42 712'052.30
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	313'000	80'000 233'000				
Total Ausgaben / Einnahmen		8'225'000	3'150'000	11'076'000	1'305'000	3'883'870.55	657'808.25
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss			5'075'000		9'771'000		3'226'062.30
Total		8'225'000	8'225'000	11'076'000	11'076'000	3'883'870.55	3'883'870.55

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9630	Liegenschaften des Finanzvermögen					36'900.00	36'900.00
9690	Mobilien und übrige Sachanlagen des Finanzvermögens	1'600'000	1'600'000				
Total Ausgaben / Einnahmen		1'600'000	1'600'000	0	0	36'900.00	36'900.00
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss		0	0	0	0	0.00	0.00
Total		1'600'000	1'600'000	0	0	36'900.00	36'900.00

Haushaltsgleichgewicht

Ausgleich des Budgets Regel: Der Gemeindesteuereffluss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) gemäss Budget	277'600.00
Der mit GRB 276 vom 03.10.2017 bestimmte mittelfristige Ausgleich wurde mit GRB 287 vom 24.11.2020 aufgehoben.		
Zulässiger Aufwandüberschuss Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG). Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG). Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.		
Finanzvermögen per 31.12.2021 ./ Fremdkapital per 31.12.2021 = Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) per 31.12.2021 Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen) darf ein Aufwandüberschuss in gleicher Höhe budgetiert werden.		20'017'967.72 12'641'474.36 7'376'493.36
Zulässiger Aufwandüberschuss bei einem Nettovermögen		7'376'493.36
Ist das Finanzvermögen kleiner als das Fremdkapital (Nettoschuld) darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts zuzüglich 3 % vom Steuerertrag des Rechnungsjahres budgetiert werden. Abschreibungen allgemeiner Haushalt 3 % vom Steuerertrag Rechnungsjahr		
Zulässiger Aufwandüberschuss bei einer Nettoschuld		2'365'040.00
Einlagen in Vorfinanzierungen	Funktion xxxx	Sachkonto 3893.xx 0.00
Einlagen in finanzpolitische Reserve	9900	3894.xx 2'500'000.00
Es wird insbesondere aus der Veräusserung der Netzwerke mit einem Ertragsüberschuss gerechnet, welcher grösstenteils für die Deckung von künftigen Aufwandüberschüssen in die finanzpolitische Reserve eingelegt wird.		

Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Steuerbedarf				
Gesamtaufwand				
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr		33'367'600	33'998'600	32'506'157.64
		21'667'200	21'925'100	21'008'278.21
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)		-11'700'400	-12'073'500	-11'497'879.43
Steuerertrag und Steuerfuss				
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %				
Steuerfuss in %				
Zusammensetzung Steuerertrag:				
4000.0 Einkommenssteuer nat.P. Rechnungsjahr		9'973'600	9'695'000	9'666'997.65
4001.0 Vermögenssteuer nat.P. Rechnungsjahr		1'163'100	966'000	940'629.50
4010.0 Gewinnsteuer jur.P. Rechnungsjahr		777'500	494'000	584'675.50
4011.0 Kapitalsteuer jur. P. Rechnungsjahr		63'800	62'000	61'336.40
Steuerertrag Rechnungsjahr		11'978'000	11'217'000	11'253'639.05
Steuerertrag Rechnungsjahr		11'978'000	11'217'000	11'253'639.05
Jahresergebnis Erfolgsrechnung		277'600	-856'500	-244'240.38
		Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget			
Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Rafz in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 04.10.2022 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:			
Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	33'367'600
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	21'667'200
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-11'700'400
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	8'225'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	3'150'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-5'075'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	1'600'000
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	1'600'000
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Rafz finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Rafz entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss			
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)			
Steuerfuss	Fr.	10'600'000	
Erfolgsrechnung	%	113	
	Fr.	-11'700'400	
	Fr.	11'978'000	
	Fr.	277'600	

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2023 auf 113 % (Vorjahr 113%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8197 Rafz, 01.11.2022
Rechnungsprüfungskommission Rafz
Der Präsident:

Der Aktuar:





Kurt Frei

Stefan Neukom

2. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, umfassend den Zonenplan, den Kernzonenplan, die Bau- und Zonenordnung und den Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), wird gestützt auf § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung festgesetzt.
2. Der Bericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage gemäss § 7 PBG wird genehmigt.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 Abs. 2 PBG beantragt, die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich aus Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren ergebende Abweichungen gegenüber der vorliegenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in eigener Kompetenz zu behandeln und in Kraft zu setzen.

Rafz, 1. November 2022

Gemeinderat Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Behördlicher Referent: Gemeinderat Roman Neukom
--

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Am 28. November 2022 entscheiden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung über die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Politischen Gemeinde Rafz (BZO).

Hintergrund der Revisionsvorlage ist die Anpassung an das übergeordnete Recht, das seit der letzten Revision in den Jahren 2009 bis 2012 in verschiedenen Punkten geändert hat. So wird die Rafzer BZO erstens an die schweizweit einheitlichen Baubegriffe und Messweisen angepasst. Zweitens werden die nötigen Bestimmungen zum kantonalen Mehrwertausgleichsgesetz in die BZO aufgenommen. Und drittens werden Anpassungen des kantonalen Richtplans, des regionalen Richtplans Unterland und des Ortsbildschutzes in die BZO übernommen, wozu auch die Festlegung von Freiräumen in der Kernzone gehört. Daneben werden die Regelungen der BZO wo möglich vereinfacht und auf die Erfahrungen aus dem Vollzug abgestimmt.

In der Revisionsvorlage nicht mehr enthalten ist die Einzonung eines Gebietes in der Industrie- und Gewerbezone „RafzSüd“. Diese Vorlage wird der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet, gemeinsam mit einem konkreten Gestaltungsplan.

Ausgangslage

Die Bau- und Zonenordnung der Politischen Gemeinde Rafz (BZO) wurde in den **Jahren 2009 bis 2012** zum letzten Mal umfassend überarbeitet. Als Grundlage für die damalige Teilrevision diente ein Ortsplanungsleitbild mit Zielen zur baulichen Entwicklung, welches auch mit der Bevölkerung diskutiert wurde.

Mit der am 1. März 2017 in Kraft getretenen Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) führte der Kanton Zürich die **einheitlichen Baubegriffe und Messweisen** der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ein. Die Gemeinden sind gemäss Übergangsbestimmungen gehalten, ihre BZO bis spätestens acht Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung anzupassen, also bis spätestens Ende Februar 2025. Zudem soll die BZO mit den für die Umsetzung des **Mehrwertausgleichsgesetzes** (MAG, in Kraft seit 1. Januar 2021) und der dazugehörigen Verordnung (MAV) erforderlichen Bestimmungen ergänzt werden.

Weiter geben der revidierte **kantonale Richtplan** vom 22. Oktober 2018 und der am 7. Februar 2018 festgesetzte **regionale Richtplan Unterland** Anlass zur Überprüfung bzw. Revision der BZO. Dies betrifft unter anderem das Gebiet „Rossacker“, welches im Zonenplan als Bauzone (Industriezone) ausgewiesen, in den übergeordneten Richtplänen jedoch nicht mehr als Siedlungsgebiet bezeichnet ist.

Der Gemeinderat hat deshalb am 26. Mai 2020 entschieden, die Nutzungsplanung der Politischen Gemeinde Rafz zu überarbeiten und auf die geänderten übergeordneten gesetzlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen abzustimmen. Zur fachlichen Unterstützung und Begleitung wurde im freihändigen Verfahren unter Konkurrenz das Planungsbüro Suter • von Känel • Wild Planer und Architekten AG, Zürich, (nachfolgend Planungsbüro SKW) beauftragt. Für die Weiterführung der Vorbereitungsarbeiten setzte der Gemeinderat eine „Arbeitsgruppe BZO-Revision“ ein. Am 30. September 2020 fand ein Ortsplanungsgespräch mit dem Gebietsbetreuer des kantonalen Amtes für Raumentwicklung statt, wo die Kernthemen der Revision wie auch das Anliegen der Entwicklung des regionalen Arbeitsplatzgebietes „RafzSüd“ ausführlich vorbesprochen wurden.

Kernthemen BZO-Teilrevision

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision liegt der Fokus auf der Umsetzung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben sowie einer punktuellen Bereinigung der BZO aufgrund von Erfahrungen aus dem Vollzug. Folgende Punkte stehen im Vordergrund:

- Bau- und Zonenordnung auf die neuen gesetzlichen Grundlagen abstimmen (IVHB/MAG)
- Handlungsanweisungen aus dem regionalen Richtplan umsetzen (Abstimmung des Siedlungsgebietes)
- Qualitätsvolle Siedlungserneuerung unter Wahrung des Ortsbildschutzes ermöglichen
- Rahmenbedingungen für weitere Arbeitsplätze im regionalen Arbeitsplatzgebiet schaffen (Gewerbe/Dienstleistung)
- Regelungen wo möglich vereinfachen und auf die Erfahrungen aus dem Vollzug abstimmen

Die zunächst im Rahmen der vorliegenden Teilrevision vorgesehene Einzonung der Reservezone im regionalen Arbeitsplatzgebiet „RafzSüd“ wird aufgrund von Vorbehalten des Kantons in eine eigenständige Revisionsvorlage ausgegliedert und soll zu einem späteren Zeitpunkt, zusammen mit dem Gestaltungsplan, zur Abstimmung gebracht werden.

Vorgehen und Revisionsinhalte BZO-Teilrevision

Die „Arbeitsgruppe BZO-Revision“, bestehend aus Mitgliedern der Planungs- und Energiekommission (PEK), Gemeindeingenieur Peter Hirner sowie Roman Neukom als zuständiger Gemeinderat, erarbeitete mit dem Planungsbüro SKW einen Revisionsvorschlag mit folgenden Inhalten:

- Teilrevision der Kernzonenbestimmungen und des Kernzonenplans (Integration der wichtigen Freiräume gemäss Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)
- Teilrevision der Industrie- und Gewerbezone (Umsetzung kantonale Vorgaben)
- Auszonung Gebiet Rossacker (Umsetzung kantonale Vorgaben)
- Ausschluss von Dienstleistungen in den Industrie- und Gewerbezone südlich der Bahnlinie (Umsetzung kantonale Vorgaben)
- Einzonung Strassengebiet Chnübri (Teilstück der Erschliessungsstrasse noch in kantonomer Landwirtschaftszone)

- Festlegung Nutzungsschwerpunkte (Umsetzung kantonale Vorgaben)
- Umstellung der Bauordnung auf das revidierte PBG (IVHB)
- Vollzug der Mehrwertabgabe von planungsbedingten Vorteilen (MAG/MAV)
- Anpassungen aus Erfahrungen im Vollzug oder aufgrund übergeordneter Vorgaben

Die Ziele und Absichten sowie die detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen sind im Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) ausführlich beschrieben. Zudem verfügt die BZO-Synopse über eine Kommentarspalte mit Erläuterungen zum Änderungsinhalt.

Öffentliche Auflage

Die erste öffentliche Auflage fand vom 18. Juni bis 17. August 2021 statt, bei welcher keine Einwendungen eingegangen sind. Wegen der Änderungen im Gebiet „RafzSüd“ wurde vom 5. August bis 4. Oktober 2022 eine zweite öffentliche Auflage durchgeführt.

Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur geplanten Revision äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Es sind 8 Einwendungen mit 15 Anträgen eingegangen. Sämtliche Anliegen wurden auf ihre Zweckmässigkeit geprüft und flossen bei positiver Beurteilung in die Revisionsvorlage ein. Im „Bericht zu den Einwendungen“ sind sämtliche Anträge und deren Behandlung mit ausführlicher Begründung vollständig enthalten.

Die Nachbargemeinden Wil ZH, Eglisau ZH, Rüdlingen SH und Buchberg SH sowie die Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) wurden zur Anhörung eingeladen. Von den Gemeinden sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die PZU äusserte sich in ihrer Stellungnahme vom 28. September 2022.

Nachfolgend werden einzelne Themen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage Gegenstand von Anträgen oder Fragen waren, näher erläutert.

Festlegung von Freiräumen

Der Bund führt ein Inventar über die schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Darin enthalten sind die wertvollsten Siedlungen des Landes, so auch Rafz mit folgender Kurzbeschreibung:

Grosses, durch Fachwerkbauten geprägtes Weinbauerndorf am Rand des Rafzerfeldes, mit ausgedehnten Rebhängen im Hintergrund. Enge, zueinander parallele Gassen im eindrucklichen haufendorfartigen Ortsteil sowie vielfältig gefasster, lang gezogener Strassenraum an der alten Landstrasse.

Im ISOS werden Schutzziele formuliert, die im Rahmen der Raumplanung in den kantonalen Richtplan einfließen. Der Kanton konkretisiert das ISOS und führt in seinem Inventar über die schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) Rafz ebenfalls auf. Im KOBI werden prägende Firstrichtungen, wichtige Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen sowie wichtige Freiräume innerhalb und angrenzend an die Siedlung konkret festgelegt. Der Kanton verlangt, die Festlegungen im KOBI im Rahmen einer Revision der Bau- und Zonenordnung in den Kernzonenplan zu überführen.

Mit der Festsetzung von wichtigen Freiräumen im Kernzonenplan setzt die Gemeinde einen verbindlichen Auftrag des Kantons um. Würden die Freiräume im Kernzonenplan gestrichen, so würde der Kanton diese im Bewilligungsverfahren gleichwohl anwenden und solchen Baugesuchen die Bewilligung verweigern. Für Grundeigentümer wäre allerdings aus dem kommunalen ÖREB-Kataster nicht ersichtlich, dass eine Einschränkung besteht. Das wäre intransparent und trügerisch.

Für die Grundeigentümer entsteht mit der Festlegung der Freiräume Rechtssicherheit. Der Gemeinderat hat sich bei der Umsetzung der Freiräume im Kernzonenplan auf das absolute Minimum beschränkt. Nichtsdestotrotz werden die Grundeigentümer in ihren Bau- und Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt. Aus Sicht des Gemeinderates überwiegt dabei das Interesse am Erhalt eines wunderbaren Ortsbildes gegen die Einschränkungen, welche die Grundeigentümer in Kauf zu nehmen haben. Da Bauen und Verdichten in der Kernzone ausserhalb der Freiraum-Areale immer noch möglich ist, führen diese Einschränkungen nicht zu einer entschädigungspflichtigen materiellen Enteignung. Denn aufgrund von Abstandsvorschriften, denkmalpflegerischen Vorgaben und Vorgaben des Ortsbildschutzes sind die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten in den ISOS- und KOBI-Gebieten bereits heute schon massgeblich eingeschränkt.

Grünflächenziffer und Bepflanzungsvorschriften in Industrie- und Gewerbezo- **nen**

Im Rahmen der öffentlichen Auflage ist im Zusammenhang mit einer geplanten Teilrevision des kantonalen PBG aus der Bevölkerung (ohne konkreten Antrag) die Frage aufgetaucht, ob in den Industrie- und Gewerbezo- nen nicht eine Grünflächenziffer eingeführt werden sollte. Die Grünflächenziffer bestimmt das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Als anrechenbare Grünflächen gelten natürliche und bepflanzte Bodenflächen, die nicht versiegelt sein dürfen und nicht als Abstellfläche dienen.

Aus Sicht des Gemeinderates sind rein quantitative Vorgaben zur Begrünung in Industrie- und Gewerbezo- nen problematisch, da grosse Einschränkungen bei Ausbauvorhaben bestehender Betriebe zu erwarten sind. Die heute gültige BZO enthält in Art. 5.6 Abs. 1 bereits eine Vorgabe zur Bepflanzung und Begrünung. Ursprünglich wollte der Gemeinderat auf diesen Artikel verzichten. Aufgrund des Anliegens einer Begrünung in Industrie- und Gewerbezo- nen wird dieser Artikel in der Revisionsvorlage nun doch beibehalten. Diese Bestimmung macht gewisse qualitative Vorgaben zur Begrünung, weshalb der Gemeinderat bei konkreten Bauvorhaben auf die Gestaltung Einfluss nehmen kann. Mit Inkrafttreten der aktuell im Kantonsrat hängigen Teilrevision des PBG zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung erhalten die Gemeinden neue Kompetenzen, um qualitative Vorgaben zur Begrünung zu machen, was für eine klimawirksame und auch ökologisch wertvolle Bepflanzung wichtig ist. Der Gemeinderat wird dies zu gegebener Zeit und in geeigneter Weise in eine nächste Teilrevision der BZO einfliessen lassen.

Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und Änderung der Bau- und Zonenordnung. Eine nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum) ist gemäss Art. 10 Abs. 3 Ziff. 7 GO bei der Beschlussfassung über die Bau- und Zonenordnung ausgeschlossen.

Weiteres Vorgehen

Die Gemeindeversammlung setzt die Teilrevision der Bau- und Zonenplanung fest. Im Anschluss daran werden die Änderungen von der zuständigen Baudirektion des Kantons Zürichs geprüft und die Teilrevision genehmigt. Erst danach erfolgt die Publikation mit der Möglichkeit, dagegen Rechtsmittel zu ergreifen.

Mit der geänderten Bau- und Zonenordnung wird eine rechtliche Grundlage zur Erhebung von Mehrwertbeiträgen geschaffen. Für die Verwendung dieser Abgaben muss von der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt ein „Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds“ bewilligt werden. Der Gemeinderat nimmt dies nach der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision in Angriff. Aktuell sind keine Auf- oder Umzonungen geplant, weshalb auch keine Mehrwertbeiträge anfallen.

Wichtiger Hinweis zu weiteren Unterlagen

Die folgenden Unterlagen sind auf der Website der Gemeinde Rafz (Rubrik „Gemeindeversammlungen“ oder „Downloads“) verfügbar:

- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
- Anhang zum Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den Einwendungen
- Synoptische Darstellung Bau- und Zonenordnung
- revidierter Zonenplan
- revidierter Kernzonenplan

3. Totalrevision der Bestattungs- und Friedhofsverordnung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Totalrevision der Bestattungs- und Friedhofsverordnung wird genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, wird der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Rafz, 18. Oktober 2022

Gemeinderat Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Kurt Altenburger

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die aktuell gültige Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Rafz stammt aus dem Jahr 2001. Sie basiert auf dem kantonalen Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 und der kantonalen Bestattungsverordnung vom 7. März 1963. Das kantonale Gesundheitsgesetz (LS 810.1) wurde am 2. April 2007 erneuert und die kantonale Bestattungsverordnung (LS 818.61) am 20. Mai 2015. Um die Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Rafz den aktuellen rechtlichen Grundlagen anzupassen, muss sie erneuert werden. Aufgrund der umfangreichen Änderungen auch in organisatorischer Hinsicht hat sich der Gemeinderat entschieden, eine Totalrevision zu beantragen.

Die Revisionsvorlage wurde der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zur Prüfung eingereicht. Daraus haben sich verschiedene Anregungen ergeben, welche in die nun beantragte Vorlage eingeflossen sind.

Wichtigste Änderungen

Allgemeines

Da es sich um eine Totalrevision handelt, wird die Bestattungs- und Friedhofsverordnung neu gegliedert. In den Allgemeinen Bestimmungen werden die Zuständigkeiten von Gemeinderat, Friedhofvorsteher/in und Bestattungsamt umschrieben. Zudem werden die Funktionen aufgezählt, welche Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen ausüben, so etwa der/die Totengräber/in, Einsarger/in, Friedhofgärtner/in usw. Dem Bestattungsamt wird die Kompetenz für die Anordnung von Bestattungen übertragen, was sämtliche mit der Bestattung in Verbindung stehende Aufgaben betrifft. Gemeinderat und Friedhofvorsteher/in üben die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen aus. Diese Aufgabenteilung bewährt sich auch in den übrigen Verwaltungsbereichen und basiert auf dem Organisations- und Verwaltungsreglement, welches der Gemeinderat am 1. September 2022 in Kraft gesetzt hat.

Gestützt auf die kantonale Bestattungsverordnung wird der frühere Begriff „Angehörige“ durch „anordnungsberechtigte Person“ ersetzt. Der Begriff ist allgemeiner gefasst, weil nicht nur Angehörige anordnungsberechtigt sein können, sondern zum Beispiel auch Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker.

Art. 6, Recht auf Bestattung

Aus dem kantonalen Recht ergibt sich das Recht auf unentgeltliche Bestattung in der Wohngemeinde. Auf Wunsch der oder des Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Person kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern diese zustimmt. Die neue Bestattungs- und Friedhofsverordnung regelt die Zuständigkeiten und die Bedingungen für die Bestattung auf dem Friedhof Rafz für Personen, die nicht in der Gemeinde Rafz wohnhaft waren. Das Bestattungsamt erteilt auf Ge-such hin die Bewilligung. Dazu enthielt die bisherige Bestattungsverordnung keine Regelung.

Art. 7 bis 13, Präzisierung der Bestimmungen zu den Bestattungen

Die neue Bestattungs- und Friedhofsverordnung präzisiert die Leistungen der Gemeinde sowie die Kostenübernahme und passt die übrigen Bestimmungen wie die Aufbahrung, die Bestattungstermine und -zeiten, die Bestattungsform, die Details zur Abdankung sowie zum Transport der Verstorbenen an die heute gelebten Verhältnisse an. Den Angehörigen von Verstorbenen und den anordnungsberechtigten Personen soll dies zur Orientierung dienen.

Art. 14, Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

Bereits heute gilt, dass sich die Besucher des Friedhofes ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen haben. In den vergangenen Jahren hat sich das der „Würde des Ortes“ angemessene Verhalten nach und nach verändert, was eine Ergänzung der explizit untersagten Handlungen nötig macht. Ergänzt wurde das Benützen als Freizeitareal oder für Spiele und Feste, das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener, das Mitbringen und Laufenlassen von Hunden sowie das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten sowie das Parkieren dieser Fahrzeuge. Die Gemeinde kann Personen, die sich nicht daran halten, künftig wegweisen oder im Wiederholungsfall büssen.

Art. 15 bis 26, Präzisierung der Bestimmungen zu den Grabstätten

Auch diese Bestimmungen wurden den heute gelebten Verhältnissen angepasst. Neu geregelt wurde zum Beispiel die Frage, wie mit zusätzlichen Bestattungen in bestehenden Gräbern umgegangen wird. Zudem werden die Bestimmungen zu den Ruhezeiten ergänzt und präzisiert. Auch das Vorgehen beim Ablauf einer Grabräumung wird genauer beschrieben.

Art. 27, Bepflanzung

Aufgrund der Erfahrungen von anderen Gemeinden ist es nötig, eine neue Regelung zur Art der Bepflanzung aufzunehmen. Generell gilt, dass die Bepflanzung dem Friedhofcharakter anzupassen ist und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen darf. Konkret aufgezählt werden Pflanzen, die möglicherweise das Gesamtbild des Friedhofes beeinträchtigen könnten, etwa Buchsbäume, grosse Sträucher, Gehölze oder Gräser, Hochstämme, Schling- und Kletterpflanzen, invasive Neophyten oder Bambus. Diese Aufzählung ist aber nicht abschliessend und die Gemeinde kann nach wie vor reagieren, sollte eine Grabstätte eine störende Bepflanzung aufweisen.

Art. 28 bis 33, Bestimmungen zu den Grabmälern

Es werden organisatorische Anpassungen vorgenommen, indem dem Bestattungsamt die primäre Befugnis zur Anordnung der Gestaltung der Grabmäler übertragen wird.

Art. 34 bis 38, Gebühren, Haftung und Schlussbestimmungen

Die bisherigen Artikel werden neu und logisch gegliedert. Auch das Beschwerde- und Rechtsschutzverfahren wird aufgrund der Bestimmungen des Gemeindegesetzes korrekt abgebildet. Wichtig zu erwähnen ist, dass beim Gemeinderat bei allen Anordnungen und Verfügungen des Bestattungsamtes eine Neubeurteilung verlangt werden kann. Ein Rekurs ist dann erst in einem zweiten Schritt nötig bzw. möglich. Dies erspart den Angehörigen und anordnungsberechtigten Personen im ersten Schritt den komplizierteren Gang vor den Bezirksrat. Die Strafbestimmungen sind bereits in der kantonalen Bestattungsverordnung geregelt, weshalb nur noch auf diese verwiesen wird.

Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über das Friedhof- und Bestattungswesen (Ziff. 6). Damit hat die Gemeindeversammlung über die Bestattungs- und Friedhofsverordnung zu beschliessen.

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

vom 28. November 2022 ¹



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
II. Bestattungen	2
III. Friedhof.....	4
IV. Grabstätten	4
V. Grabmäler	7
VI. Gebühren und Haftung	9
VII. Schlussbestimmungen	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, der auf Antrag des Friedhofvorstehers oder der Friedhofvorsteherin entscheidet. Er erlässt die Vorschriften und Weisungen für den Vollzug dieser Verordnung.

Gemeinderat

Art. 2 ¹ Die Aufsicht über die Bestattungen und über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofes obliegt dem Friedhofvorsteher oder der Friedhofvorsteherin.

Friedhofvorsteher/in

² Der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin ist Mitglied des Gemeinderates.

Art. 3 Die Anordnung von Bestattungen ist Sache des Bestattungsamtes, welches sämtliche mit der Bestattung in Verbindung stehenden Anordnungen trifft (Einsargen, Kremation, Aufbahrung usw.).

Bestattungsamt

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat bestimmt gestützt auf das geltende Personalrecht oder mittels Auftragsverhältnis:

Angestellte und Beauftragte

- a. den Totengräber oder die Totengräberin samt Stellvertretung;
- b. den Einsarger oder die Einsargerin und den Sarglieferanten;
- c. den Friedhofwart oder die Friedhofwartin;
- d. den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin;
- e. weiteres Personal nach Notwendigkeit.

² Die Zuweisung der Aufgaben und Pflichten an Angestellte erfolgt im Rahmen des Stellenplans mittels Pflichtenheften.

Art. 5 Das Bestattungsamt veröffentlicht die Personalien der verstorbenen Person im amtlichen Publikationsorgan. Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person kann auf die Angabe von Ort und Zeit der Ab dankung verzichtet werden.

Publikationen

II. Bestattungen

Recht auf
Bestattung

Art. 6 ¹ Auf dem Friedhof werden unter Vorbehalt der kantonalen Ausnahmevorschriften nur verstorbene Personen oder Urnen von Personen bestattet, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Rafz hatten.

² Bestattungen von Personen, die nicht in der Gemeinde Rafz wohnhaft waren, müssen vom Bestattungsamt bewilligt werden.

³ Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn ein naher Bezug der verstorbenen Person zur Gemeinde Rafz nachgewiesen wird und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zu lassen. Auswärtige können in jeder Grabart bestattet werden, sofern der erforderliche Platz vorhanden ist.

Leistungen der
Gemeinde

Art. 7 ¹ Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners oder einer Gemeindegewohnerin übernimmt die Gemeinde alle Kosten, welche gemäss kantonalem Recht zu übernehmen sind.

² Bei auswärtiger Beerdigung gelten die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen. Verzichtet die anordnungsberechtigte Person auf einzelne Leistungen, so entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

³ Werden von der anordnungsberechtigten Person weitere Leistungen verlangt, wie zum Beispiel eine besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die Mehrkosten von den Auftraggebern zu tragen.

Aufbahrung

Art. 8 Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofes Rafz oder im Krematorium aufgebahrt. Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person können Verstorbene ausnahmsweise bis zum Bestattungstag zuhause aufgebahrt werden, soweit die gesundheitspolizeilichen Vorschriften dies zulassen. Die anordnungsberechtigte Person kann auf eine Aufbahrung verzichten.

Art. 9 ¹ Das Bestattungsamt legt den Termin der Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest. Bei der Festlegung des Bestattungstermins sind bei einer Erdbestattung die Fristen der kantonalen Bestattungsverordnung einzuhalten, bei einer Urnenbeisetzung die Vorgaben des Krematoriums.

Bestattungstermin
und Bestattungs-
zeit

² Die öffentlichen Bestattungen auf dem Friedhof finden in der Regel von Montag bis Freitag um 13.45 Uhr, die Abdankung um 14.15 Uhr und die stille Bestattung findet in der Regel um 11.00 Uhr statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind keine Bestattungen möglich. Ausnahmen können vom Friedhofvorsteher oder der Friedhofvorsteherin bewilligt werden.

³ Für die Beisetzung von Urnen gelten dieselben Zeiten.

Art. 10 Bei öffentlichen Bestattungen wird in der Regel in der Abdankungshalle beim aufgebahrten Sarg oder bei der aufgestellten Urne von der verstorbenen Person Abschied genommen. Ob der Sarg offen ist oder die verstorbene Person durch eine Öffnung angesehen werden kann, entscheidet die anordnungsberechtigte Person. Die Beisetzung findet während der Abdankung durch die Totengräber statt. Die anordnungsberechtigte Person hat das Bestattungsamt rechtzeitig zu informieren, falls die Beisetzung im Beisein der Trauergäste gewünscht wird.

Bestattungsform

Art. 11 Die Vereinbarung der kirchlichen Abdankung obliegt der anordnungsberechtigten Person.

Abdankung

Art. 12 Auf Wunsch wird bei öffentlichen Bestattungen eine Trauerschale aufgestellt und der Inhalt nach der Abdankung durch das Bestattungspersonal den Angehörigen übergeben.

Trauerschale

Art. 13 Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem Leichenfahrzeug und werden durch das Bestattungsamt organisiert.

Transport von
Verstorbenen

III. Friedhof

Ruhe und
Ordnung

Art. 14 ¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

² Auf dem Friedhofareal ist insbesondere untersagt:

- a. die Benützung als Durchgangsweg;
- b. das Benützen als Freizeitareal oder für Spiele und Feste;
- c. das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener;
- d. das Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern;
- e. das Betreten fremder Grabstätten und Gartenanlagen;
- f. das Ablagern von Abraum, Papier usw. ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behälter;
- g. das Mitbringen und Laufenlassen von Hunden;
- h. das Feilbieten von Waren aller Art;
- i. das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten sowie das Parkieren derselben.

IV. Grabstätten

Eigentum

Art. 15 Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde Rafz.

Belegungsplan

Art. 16 Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Für die Einhaltung ist das Bestattungsamt verantwortlich.

Urnenarten

Art. 17 In den Urnengräbern werden nur lösliche Urnen beigesetzt. Im Gemeinschaftsgrab erfolgt die Aschenbeisetzung ohne Urne.

Bezeichnung

Art. 18 Jedes Grab erhält sofort nach seiner Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische

Bezeichnung mit der Aufschrift von Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 19 Der Friedhof ist in die folgenden Gruppen eingeteilt: Grabarten

- A. Erdbestattungsgräber für Personen über 10 Jahre
- B. Erdbestattungsgräber für Kinder bis 10 Jahre
- C. Reihen-Urnengräber
- D. Gemeinschaftsgrab
- E. Familiengräber

Art. 20 Die Gräber haben folgende Masse: Grabmasse

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Gruppe A	200 cm	80 cm	150 cm
Gruppe B	140 cm	80 cm	120 cm
Gruppe C	100 cm	80 cm	60 cm
Gruppe E	verschiedene Flächen (4,0, 5,0 oder 6,0 m ²)		

Art. 21 Die Gräber werden gemäss Belegungsplan angeordnet. In jedem Grab darf unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss kantonalem Recht nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden (ausgenommen Familiengräber). Anordnung

Art. 22 ¹ Lösliche Urnen können auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person in bereits belegte Gräber von vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Zusätzliche Urnenbeisetzung

² Auf ausdrücklichen Wunsch der anordnungsberechtigten Person können in den Erdbestattungsgräbern der Kategorie A und in den Urnengräbern der Kategorie C zusätzlich drei Urnen, in den Erdbestattungsgräbern der Kategorie B zwei Urnen beigesetzt werden. Dabei muss es sich um lösliche Urnen handeln.

³ Die in Art. 24 festgesetzte Ruhezeit wird nur beim Reihengrab nicht verlängert und es werden nach dem

Abräumen des Grabes auch keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

Familiengräber

Art. 23 ¹ Die Belegungsdauer für Familiengräber beträgt 50 Jahre. Sie kann vor Ablauf der letzten 25 Jahre erneuert werden.

² Die Vergabe von Familiengräbern erfolgt nur gegen Gebühr.

³ In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer darf keine Beerdigung mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf des Benützungsverhältnisses und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

⁴ Eine vorzeitige Aufhebung eines Familiengrabes ist möglich, wenn seit der letzten Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mindestens 20 Jahre vergangen sind. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Die gesamte Grabfläche muss von den Angehörigen geräumt und vom Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin abgenommen werden.

Ruhezeiten
der Gräber

Art. 24 Die Ruhezeiten werden auf 20 Jahre festgesetzt. Bei Kindergräbern kann die Ruhezeit auf Antrag beim Bestattungsamt nochmals um maximal 20 Jahre verlängert werden.

Exhumierung

Art. 25 Die Exhumierung von Leichen ist nicht erlaubt. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten. Die Exhumierung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder der Friedhofvorsteherin erfolgen. Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Arbeiten sind von dem durch das Bestattungsamt bestimmten Personal vorzunehmen.

Grabräumung

Art. 26 ¹ Nach Ablauf der Ruhefrist ordnet das Bestattungsamt die Räumung der Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben. Zudem werden die Angehörigen informiert, sofern ihre Adressen ermittelt werden können.

² Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung des Grabsteines und von Pflanzen ge-

währt. Verstreicht diese ungenutzt, veranlasst das Bestattungsamt die Grabräumung. Eine Entschädigung an die Angehörigen erfolgt nicht.

Art. 27 ¹ Alle Grabstätten sollen in einer dem Ort entsprechenden würdigen Weise angelegt, bepflanzt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden.

Bepflanzung

² Der Unterhalt ist Sache der Angehörigen, sofern kein Grabunterhaltsvertrag (Grabfonds) mit dem von der Gemeinde beauftragten Gärtner oder der Gärtnerin abgeschlossen wurde.

³ Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde in einfacher Weise mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten hierfür werden den Angehörigen verrechnet.

⁴ Die Bepflanzung ist dem Friedhofcharakter anzupassen und darf die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die Ausläufer bilden, stark versamen, die Höhe und Breite des Grabsteines überschreiten oder sich nicht in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Dazu gehören insbesondere:

- a. Buchsbäume in allen Formen;
- b. grosse Sträucher, Gehölze oder Gräser;
- c. Hochstämme;
- d. Schling- und Kletterpflanzen;
- e. invasive Neophyten;
- f. Bambus.

V. Grabmäler

Art. 28 ¹ Vor der Ausführung ist für das Aufstellen von Grabmälern beim Bestattungsamt eine Bewilligung einzuholen. Zu diesem Zweck ist eine Skizze (Massstab 1:10) unter genauer Angabe der Masse, der Art und Farbe des Materials sowie der Art der Beschriftung einzureichen.

Bewilligung

² Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen. Wird der Aufforderung zur Wegnahme innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen beseitigt.

Masse

Art. 29 ¹ Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

<u>Stehende Objekte</u>	<u>Höhe ab Erdboden</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Gruppe A	110 cm	60 cm	20 cm
Gruppe B	70 cm	40 cm	20 cm
Gruppe C	80 cm	45 cm	20 cm
<u>Liegende Objekte</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	
Gruppe A	70 cm	50 cm	
Gruppe B	50 cm	35 cm	
Gruppe C	50 cm	40 cm	

² Das Bestattungsamt kann Ausnahmegewilligungen dieser Masse nach Absprache mit dem Friedhofvorsteher oder der Friedhofvorsteherin erteilen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen.

³ Die aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel. Der Sockel darf die Erde höchstens 10 cm überragen. Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 20 cm überragen.

Materialien

Art. 30 Für die Grabmäler sind möglichst einheimische Materialien zu verwenden wie Kalkstein, Sandstein, Muschelsandstein, Granit und Gneis, ferner Schmiedeeisen und Eichenholz. Bei Verwendung von Holz ist eine Abdeckung mit Kupferblech zu verwenden.

Einfassungen

Art. 31 Die Einfassungen werden durch die Gemeinde auf ihre Kosten erstellt.

Art. 32 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat das Bestattungsamt die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Instandstellung durch die Gemeinde zulasten der Angehörigen.

Unterhalt

Art. 33 ¹ Auf den Gräbern dürfen Grabmäler erst 12 Monate nach der Bestattung und nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt eine Wartefrist.

Setzen

² Auf einem Grab darf nicht mehr als ein Grabmal errichtet werden.

VI. Gebühren und Haftung

Art. 34 Die Gebühren werden durch den Gemeinderat auf Antrag des Friedhofvorstehers oder der Friedhofvorsteherin festgesetzt.

Gebühren

Art. 35 Soweit gesetzlich zulässig übernimmt die Gemeinde keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Haftung

VII. Schlussbestimmungen

Beschwerden und
Rechtsschutz

Art. 36 ¹ Beschwerden über das Friedhof- und Bestattungspersonal sind an den Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin zu richten.

² Gegen Anordnungen und Verfügungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Stelle die Frist auf fünf Tage abkürzen.

³ Gegen Anordnungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat Bülach erhoben werden.

Strafbestimmungen

Art. 37 Die Strafbestimmungen richten sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV).

Inkrafttreten

Art. 38 Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 10. Dezember 2001. Sie tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

¹ Genehmigt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 2022. Amtliche Publikation am 2. Dezember 2022.

4. Ersatzwahl eines Mitglieds des Wahlbüros für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026

Rücktritt Wahlbüro

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) ist für die Wahl in Organe der Gemeinde der politische Wohnsitz in Rafz vorgeschrieben.

Gemäss § 24 GPR bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern das betroffene Organ dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Nach § 36 Abs. 1 lit. b GPR ist der Gemeindevorstand (Gemeinderat) für die vorzeitige Entlassung bei Mitgliedern des Wahlbüros zuständig. Die entlassene Person bleibt bis zum Amtsantritt der Nachfolge im Amt, ausser die Entlassungsbehörde ordnet das Ausscheiden auf einen früheren Zeitpunkt an (Abs. 2).

Infolge Wegzug und seiner Erklärung ist Erich Sigrist per 30. April 2022 aus dem Wahlbüro Rafz ausgeschieden.

Ersatzwahl Wahlbüro

Gestützt auf Art. 47 GO hat der Gemeinderat die Mitgliederzahl des Wahlbüros auf 15 Sitze festgelegt. Die Mitglieder des Wahlbüros werden nach Art. 12 Ziff. 2 GO sowohl bei Erneuerungs- als auch Ersatzwahlen durch die Gemeindeversammlung gewählt. Die Wahlen finden offen statt. Wählbar ist jede/r Schweizer Bürger/in, sofern sie/er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in der Politischen Gemeinde Rafz Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Wahlvorschlag seitens Parteien und Interessengruppierungen

Seitens der Rafzer Parteien und Interessengruppierungen wird folgende Person zur Wahl in das Wahlbüro Rafz für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 vorgeschlagen:

Hasler Hanspeter, geb. 1964, Organisator SGO, wohnhaft Hauffäld 18, FDP

Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Kurt Altenburger
--

Rechtsmittel

Der Rechtsschutz stellt einer Person, die von einer staatlichen Anordnung betroffen ist, **Rechtsmittel** (Rekurse) und einen **Rechtsbehelf** (Aufsichtsbeschwerde) zur Verfügung, um sich gegen eine Anordnung zur Wehr zu setzen.

Die Rechtsmittel sind seit dem 1. Januar 2018 einheitlich im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) geregelt.

Es ist zwischen dem Rekurs in Stimmrechtssachen, dem Rekurs und der Aufsichtsbeschwerde zu unterscheiden. Bei einem Rekurs muss die Rekurschrift einen **Antrag** und dessen **Begründung** enthalten (§ 23 Abs. 1 VRG).

Bei **Fragen** zu den Rechtsmitteln oder zur Aufsichtsbeschwerde hilft Ihnen der Gemeindeschreiber oder die Bezirksratskanzlei Bülach gerne weiter.

Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG)

Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen), können mit Rekurs **innert 5 Tagen** beim Bezirksrat angefochten werden.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie **in der Versammlung gerügt** worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).

Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse (§ 19 Abs. 1 lit. a, b und d VRG)

Mit Rekurs können Anordnungen und Erlasse der gemeinderechtlichen Organisationen angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt **30 Tage** (§ 22 Abs. 1 VRG).

Aufsichtsbeschwerde

Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jede Person die Aufsichtsbehörde über Unregelmässigkeiten bei einer beaufsichtigten Organisation informieren. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein „**formloser Rechtsbehelf**“ und im Gesetz nicht vorgesehen. Sie ist grundsätzlich an keine Frist gebunden.

Die **Berichtigung des Protokolls** z.B. einer Gemeindeversammlung ist mit einer Aufsichtsbeschwerde zu verlangen, sofern sie nicht gleichzeitig mit einem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass verlangt werden kann. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.